

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 32 (1881)

Artikel: Ueber die Trennung von Wald und Weide auf den bestockten Weiden des Hochgebirges
Autor: Fankhauser
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufsätze.

Ueber die Trennung von Wald und Weide auf den bestockten Weiden des Hochgebirges.

Fankhauser, jun., eidg. Forstadjunkt.

Ziemlich allgemein sind Land- und Forstwirthe darüber einig, daß es im gemeinsamen Interesse liegen würde, Wald und Weide, wo dieselben noch ungetrennt neben einander bestehen, auszuscheiden und beiden gesonderte Flächen zur ausschließlichen Benützung anzuweisen.

Die bestockten Weiden, Wytweiden, Weidwälder oder Pâturages boisés, wie solche in unsern Gebirgsgegenden in sehr großer Ausdehnung vorkommen, haben bekanntlich den Nachtheil, daß einerseits die Waldwirthschaft durch den Weidgang in ihrer freien Bewegung gehemmt, und der Holz-ertrag an Quantität wie an Qualität in hohem Maße geschmälert wird. Andererseits beeinträchtigt der in kleinern oder größern Horsten zerstreute Holzwuchs durch seine Ueberschirmung die Grasproduktion, indem im Schatten mehr Moos als Gras wächst und letzteres überdies nur von geringem Nährwerthe ist.

So sehr aber auch die Wald- und Weidauscheidung im Allgemeinen als rationell bezeichnet werden muß, so sind doch nichtsdestoweniger zahlreiche Fälle denkbar, für welche die Anwendung der allgemeinen Regel eine sehr empfindliche Schädigung des öffentlichen Wohles nach sich ziehen kann. Zudem stößt die Trennung in ihrer Ausführung auf eine Menge von Schwierigkeiten, welche befürchten lassen, es möchten die Rücksichten, die der Vollzug des eidg. Forstpolizeigesetzes vor Allem im Auge behalten muß, ernstlich gefährdet werden.

Aus diesen Gründen dürfte es nicht unpassend sein, die Frage der Wald- und Weidauscheidung hier etwas eingehender zu erörtern.

In unsern Gebirgsgegenden steigen gewöhnlich aus der mehr oder weniger breiten Thalsohle die Hänge steil an, und erstrecken sich, in der Hauptsache mit Wald bedeckt, mitunter aber von Felsbändern und auch von weniger stark geneigtem Kulturland oder von Voralpen unterbrochen,

bis in eine bedeutende Höhe. Es ist dieß, obgleich vielfach auch beweidet, der eigentliche absolute Waldboden. Weiter aufwärts folgt sodann die Alpenregion, die meist da beginnt, wo die starke Steigung sich etwas mildert, oder wo der Wald, in Folge der bedeutenden Höhenlage, sich allmählig immer mehr lichtet und nach und nach dem absoluten Weidland Platz macht.

Diese beiden verschiedenen Arten des Vorkommens von Wald, welche freilich vielfach in einander eingreifen und übergehen, müssen wir bei Betrachtung der vorliegenden Frage nothwendiger Weise auseinander halten.

Wenn nämlich auf jenen steilen, oft von Felsen unterbrochenen, der Abschwemmung und Berrüfung ausgesetzten Hängen, die wir als absoluten Waldboden bezeichnet haben, gleichzeitig die Weide ausgeübt wird, so bezeichnen wir dieß als einen Mißbrauch, als einen Uebergriff, den sich die Landwirthschaft, die bei unserer Gebirgsbevölkerung gewöhnlich allein etwas gilt, auf Unkosten der Waldwirthschaft zu Schulden kommen läßt. Hier muß nothwendiger Weise eine Ausscheidung, eine Trennung der beiderseitigen Interessen stattfinden. Man wird den Wald dem Weidgang verschließen und diesem an den weniger steilen, fruchtbarern und zugänglicheren Stellen ein entsprechendes Areal zu ausschließlicher und alleiniger Benutzung anweisen.

Ganz anders liegen dagegen meistens die Verhältnisse in jener als Alpenregion bezeichneten, obersten Zone des Baumwuchses. Diese Region, welche bei 1600 bis 1800 Meter Höhe über Meer beginnt, und sich bis hinauf an die Baumgrenze erstreckt, ist ausgezeichnet dadurch, daß sie von allen Unbillen der rauhen Hochlage zu leiden hat. Eine sehr kurze Vegetationszeit, rauhe Winde, überhaupt nachtheilige Elementarereignisse verschiedenster Art beeinträchtigen das pflanzliche Leben in hohem Maße, so daß der Wald seinen geschlossenen Zustand von einer gewissen Höhe an allmählig verliert, sich nach und nach immer mehr lichtet, bis zuletzt nur noch einzelne Individuen, als äußerste vorgeschobene Posten, den Baumwuchs vertreten.

Dieser lichte Zustand der obersten Alpwälder ist also nicht dadurch bedingt, daß die dort ausgeübte Weide keinen geschlossenen Bestand mehr aufkommen läßt, sondern es liegen dem allmählichen Auflösen des Waldes die besondern Standortsverhältnisse zu Grunde.

Damit ist aber auch das Sineinandergreifen von Wald und Weide gegeben. Während es in tiefern Lagen unnatürlich und unzweckmäßig erscheint, ist es hier durch die Natur der Dinge geboten.

Hiezu kommt im Ferneren, daß unter besagten Verhältnissen die praktische Durchführung der Ausscheidung gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßig großen Opfern möglich ist.

Ganz abgesehen von der äußersten Baumgrenze, finden sich nämlich auch sonst im obern Theile der Alpenwaldregion nur ausnahmsweise größere zusammenhängende Flächen, welche dem Walde oder der Weide zugetheilt werden könnten, sondern es wechseln meist kleinere, wenig geneigte Plateaux mit schroffen, felsigen Partien, fruchtbare Mulden mit von Felsgeröll bedeckten Stellen, steilen Runsen etc. Auf diese zahlreichen, zerstreuten, bald größern, bald kleinern, im Allgemeinen aber weniger fruchtbaren Orte wäre somit der Wald, wenn anders die Ausscheidung eine rationelle sein soll, angewiesen. Diese vielen Parzellen dem Weidgang wirksam abzuschließen, ist aber bei den Schwierigkeiten, welche hier die Erstellung von Einfriedigungen bietet, so zu sagen ein Ding der Unmöglichkeit.

Noch ungünstiger gestalten sich die Verhältnisse in der obersten Zone der Baumvegetation. Soll hier eine Trennung von Wald und Weide stattfinden, so bleibt, da von einem Zusammendrängen der Bäume nicht die Rede sein kann, keine andere Wahl als entweder diesen Gürtel ganz der Weide zu überlassen oder aber ihn zum absoluten Waldareal zu schlagen. Gewiß wird aber kaum Jemand befürworten, daß man dieses äußerst wichtige Gebiet dem Schutze der forstlichen Gesetzgebung und damit jeder forstpolizeilichen Aufsicht vollständig entziehe. Andererseits aber erschiene es nicht weniger unklug, diese ausgedehnte Fläche, die heutzutage als Weide wenigstens einen geringen Ertrag abwirft, durch eine kostspielige Umfriedigung — denn ohne solche wäre ja dort der Ausschluß des Weidganges nicht denkbar — beinahe ganz unproduktiv zu machen.

Wir glauben aus dem Gesagten ableiten zu können, daß es in unsern Alpen und speziell in der höhern, der Baumgrenze sich nähernden Region Gebiete gibt, auf welchen die Mischung von Wald und Weide vollkommen naturgemäß erscheint und daher eine Trennung beider durchaus nicht angemessen ist, ganz abgesehen von der praktischen Nichtdurchführbarkeit einer solchen Operation. Wir werden somit die Kategorie der bestockten Weiden nicht eliminiren können, sondern als eine eigene, unter gewissen Verhältnissen unbedingt gebotene Betriebsart betrachten müssen, und die nach derselben behandelten Waldungen, wie sie sind, zu vermarchen, zu vermessen und in ihrem Betrieb zu regeln haben.

An allen denjenigen Orten, wo die Ausscheidung am Plage ist, stellt sich dann die weitere, nicht weniger wichtige Frage, auf welche

Art und Weise ausgediehet werden soll. Man kann dabei nämlich verschieden vorgehen:

entweder

weist man dem Walde eine Fläche zu, welche im Stande ist, dieselbe Holzmasse zu produziren, wie der bisherige, auf der gesammten Fläche zerstreut stehende Holzwuchs und der Rest bleibt Weide;

oder aber

man findet die Weide mit einem Gebiete ab, welches der bisherigen Grasproduktion entspricht und der Rest wird dem Waldareal zugeschlagen.

Im ersten Fall kommt der Vortheil, der aus der Operation der Ausscheidung entspringt, lediglich der Weide zu gute, indem ihr Gebiet entsprechend vergrößert wird; im letzteren Falle dagegen erfährt das Waldareal eine Vermehrung, indem dieser Vortheil ihm zufällt, während die Weide weder vermehrt noch vermindert wird, und nur an Qualität gewinnt.

Untersuchen wir die Berechtigung dieser beiden verschiedenen Verfahren etwas näher.

Es ist seit der Untersuchung der schweiz. Hochgebirgswaldungen zu Ende der 50er Jahre eine allbekannte und bisher auch noch nicht bestrittene Thatsache, daß die Bewaldung, namentlich in den Gebirgsgegenden der Schweiz, durchgehends eine viel zu schwache ist. Die beinahe alljährlich, bald über ein beschränkteres, bald über ein ausgedehnteres Gebiet hereinbrechenden Katastrophen, deren Ursache in der Waldarmuth unseres Hochgebirges liegt, geben übrigens leider hiezu eine nur viel zu deutliche Illustration.

Anderseits aber ist es, nach den Aeußerungen unserer Alpwirthe, nicht die Flächenausdehnung, welche unsern Alpenweiden fehlt, sondern die rationelle Behandlung und sorgfältige Pflege, durch welche der Ertrag gehoben werden könnte.

Bei unbefangenen Urtheil wird somit wohl kaum Jemand dazu kommen, einer Vermehrung des Weidelandes auf Unkosten des Waldes das Wort zu reden. Daß aber eine Ausscheidung in dem Sinne, nur einen gleich großen Holzertrag zu erzielen, mit Rücksicht auf die Rolle, welche der Wald im Gebirge in klimatischer zc. Richtung zu erfüllen hat, einer wirklichen Verminderung des Waldareals gleich käme, ist leicht zu beweisen. — Eine bestockte Weide von z. B. 100 ha Größe wirkt möglicher Weise keinen größeren Holzertrag ab als ein geschlossener Waldbestand von nur 30 ha; was dagegen den Schutz gegen nachtheilige klimatische Einflüsse, gegen Erdbewegungen zc. betrifft, so wird Niemand bestreiten wollen, daß die auf der Weide zerstreuten, mehr oder weniger freistehenden Bäume in Folge ihrer reichlichen Bestattung und kräftigern Bewurzelung widerstands-

fähiger seien, und auf ihre Umgebung einen größern Einfluß ausüben, als wenn sie in einem geschlossenen Bestand zusammengedrängt sind.

Begnügen wir uns also bei der Ausscheidung von Wald und Weide damit, einzig dafür zu sorgen, daß der Holzertrag nicht verringert wird, so sprechen in forstlicher und somit auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht keine Gründe für, wohl aber eine Menge solcher gegen die Vornahme der Operation. Wozu sollte man auch ausscheiden, wenn dabei keine größere Produktion in Aussicht steht als bisher? Anderseits aber, — und gegen diese Rücksicht treten unsers Erachtens alle andern in den Hintergrund — würde der Schutzzweck, den die Waldungen im Haushalte der Natur, namentlich in Gebirgsgegenden zu erfüllen haben, schwer geschädigt und die wohlthätige Wirkung der noch vorhandenen Ueberreste von Bewaldung noch mehr abgeschwächt.

Wenn somit nicht verlangt werden darf, daß die Wald- und Weid- ausscheidung nur im Sinne einer Vergrößerung des Weidareals stattfinden darf, so wäre es anderseits nicht weniger einseitig, wenn man dabei ausschließlich die Vermehrung des Waldbodens im Auge behalten wollte. Das richtige Verfahren muß somit zwischen diesen beiden Extremen die Mitte halten und hat sich statt auf den bisherigen Ertrag, auf die Fläche zu basiren, welche bis dato Wald und Weide eingenommen haben.

Wir würden uns das Verfahren bei der Ausscheidung ungefähr folgendermaßen vorstellen:

Nachdem man das Gebiet, für welches eine Trennung von Wald und Weide als angemessen erachtet wird, bezeichnet hat, wird dasselbe nach möglichst natürlichen Grenzen in eine beliebige Anzahl von Bezirken eingetheilt. Für jeden derselben wäre alsdann mit Hülfe eines Planes, oder doch wenigstens eines annähernd richtigen Handrisses die Gesamtfläche zu ermitteln und in Prozenten abzuschätzen, den wievielten Theil derselben der vorhandene Holzwuchs einnimmt, und wie viel Weide ist, so daß sowohl die bestockte Fläche, als auch das Weidareal berechnet werden könnte. Gleichzeitig würden wir eine Bonitirung der einzelnen Bezirke nach dem Standorte vornehmen, um die sog. reduzirte Fläche zu ermitteln.

Dies wären die vorbereitenden, zur Ermittlung des gegenwärtigen forstlichen Thatbestandes nothwendigen Arbeiten, und es könnte nun die eigentliche Ausscheidung beginnen. Dieselbe würde zunächst darin bestehen, im Verein mit den Gemeindeabgeordneten diejenigen Partien auszuwählen, welche mit Rücksicht auf die Standortverhältnisse, auf die Zugänglichkeit, auf die Anforderungen der Landwirthschaft zc. sich am besten für die Weide eignen würden. Nach den annähernd in den Handriß eingezeichneten Ab-

grenzungslinien wäre sodann zu berechnen, welche Fläche in jedem Bezirke nach dieser neuen Vertheilung dem Walde verbliebe und hiemit würde dann für das Projekt mit Hülfe der Bonitäten die reduzirte Waldfläche bestimmt. Diese müßte natürlich mit der, bei Erhebung des ursprünglichen Thatsbestandes gefundenen annähernd übereinstimmen, und das Projekt so lange abgeändert, bezw. mehr Terrain zum Wald oder zur Weide geschlagen werden, bis dieß der Fall wäre. So festgesetzt, wären die Grenzen der neuen Ausscheidung auf dem Terrain auszustechen, und es könnte dann eine letzte Prüfung derselben mit den Abgeordneten der Gemeinde stattfinden, worauf nach Gutheißung der Arbeit durch den Eigenthümer des Terrains und nach Sanktionirung durch die oberste Kantonsbehörde unverzüglich die Vermarchung vorzunehmen wäre.

Man mag dieses Verfahren vielleicht etwas umständlich finden, jedoch haben wir die Ueberzeugung, daß dieß Minimalanforderungen sind, denen man nothwendiger Weise gerecht werden muß, wenn nicht die Wald- und Weideausscheidung viel größeren Schaden als Nutzen zur Folge haben soll.

Es handelt sich um keine Arbeit, die von einem Jahre zum andern vollständig durchgeführt zu werden braucht; im eidg. Forstpolizeigesetz und den bezüglichen Vollziehungsverordnungen ist nirgends ein Termin festgestellt, bis zu welchem die Wald- und Weideausscheidung stattgefunden haben soll. Wenn sich die bestockten Weiden bis dato, wo an den meisten Orten von einer forstpolizeilichen Aufsicht gar keine Rede war, erhalten haben, so wird dieser Zustand bei der nun vorhandenen Aufsicht und Ueberwachung auch noch einige Jahre länger andauern können, wenn man dadurch die Sicherheit gewinnt, dann etwas Rechtes schaffen zu können.

Man mache sich nur klar, wie ungünstig, bei Mangel genügender Vorarbeit, die Verhältnisse für den Verfechter des forstlichen Standpunktes liegen. Weitaus in den meisten Fällen werden Gemeinden und Korporationen bei der Ausscheidung versuchen, das Weidareal auf Kosten des Waldes zu vergrößern und es beginnt dann ein Markten, bei dem die mit den Lokalverhältnissen genau vertrauten, meist hartnäckig an ihrem Standpunkt festhaltenden Gemeindeabgeordneten gegenüber dem jedes sichern Anhaltspunktes entbehrenden Forstmanne entschieden im Vortheile sind. Auch angenommen, sein Gefühl leite ihn annähernd richtig, auf was gestützt kann er unbillige Anforderungen zurückweisen? Er kann seinen Gegnern keine Thatsache, sondern nur eine persönliche Meinung entgegenhalten, welche sie für nicht berechtigter halten werden als die ihrige, gegentheilige.

Wenn aber auch hie und da der Forstbeamte seine Ansichten zu behaupten vermag, so ist doch der Kampf ein zu ungleicher, als daß man sich der Illusion hingeben könnte, das Waldareal erleide im großen Ganzen keine Einbuße. Eine solche wird bei leichtfertigem und flüchtigem Vorgehen unvermeidlich sein, und hiegegen hat der Bund die Verpflichtung, Verwahrung einzulegen; denn die Erhaltung des bestehenden Waldareals, bereits in unserer Verfassung vorgeschrieben, bildet ein Grundprinzip unserer eidgen. Forstpolizeigesetzgebung.

Hat nun aber die Theilung des Areal in Wald und Weide stattgefunden, so stellt sich die fernere, nicht weniger schwierige Frage der Durchführung der gemachten Ausscheidung, der Bestimmung des Nutz- und Schadenanfangs für beide Theile.

Die radikale Durchführung der Ausscheidung, welche in einem sofortigen kahlen Abtrieb der der Weide zugesprochenen Bezirke, verbunden mit einer gleichzeitigen Aufforstung sämtlichen noch unbestockten, dem Walde zugetheilten Areal bestehen müßte, wäre selbstverständlich nicht zulässig, indem man dabei an den jungen und mittelwüchsigen, abzutreibenden Beständen sehr große Zuwachseinbußen erleiden, unnöthiger Weise enorme Kulturkosten veranlassen und unter Umständen den Holzvorrath momentan zu sehr verringern würde.

Anderseits aber kann man doch nicht warten bis sämtliches, auf dem Gebiete der eigentlichen Weide stehende Holz haubar geworden ist, indem dadurch die definitive Regelung dieser Verhältnisse viel zu weit hinausgeschoben würde.

Es wird somit ein Mittelweg einzuhalten sein, jedoch ist dabei gleichwohl zur vollständigen Durchführung der Ausscheidung ein Zeitraum von mehreren Jahrzehnten nothwendig.

Wo die Bestockung ziemlich gleichartige und regelmäßige Bestände bildet, wird sich die Sache leicht machen; man wird mit derselben zu warten, bis sie annähernd schlagreif geworden sind, und dann Kahlhiebe führen, gegen welche entsprechende andere Flächen in Weidbann zu legen, bezw. aufzuforsten wären. Weniger einfach sind die Verhältnisse dagegen dort, wo unregelmäßiger Plänterwald in größern und kleinern Horsten auf der ganzen Fläche zerstreut steht. Dort wird für jeden einzelnen Bezirk zu entscheiden sein, wann der geeignete Moment gekommen sein wird, um denselben entweder abzutreiben und der Weide zu überlassen, oder aber um ihn einzufriedigen und zu Wald aufwachsen zu lassen. Hierin, sowie in der gleichzeitigen Berücksichtigung der übrigen, theils die Forstwirtschaft, theils die Alpwirtschaft berührenden Verhältnisse, wird eben die Schwie-

rigkeit der ganzen Operation liegen. Den beiderseitigen Interessen möglichst gleichmäßig Rechnung zu tragen, ist jedenfalls unerlässlich; denn einerseits kann man nicht einzelne Partien zu Wald aufwachsen lassen, ohne dafür der Weide durch Abholzungen eine Kompensation zu bieten, und andererseits dürfen nicht kahle Abtriebe stattfinden, ohne dagegen entsprechende Partien gegen den Weidgang zu schützen. Ein Hauptmoment liegt übrigens gerade in diesem letztern Hilfsmittel, in der Einfriedung, und unsers Erachtens hat dieselbe eine viel größere Bedeutung als alle künstlichen Aufforstungen. Eine wesentliche Bedingung einer erfolgreichen Durchführung der Ausscheidung besteht nämlich darin, daß dadurch nicht unmäßige Kosten verursacht werden. Wir müssen daher die Mithilfe der Natur benutzen, wo sich dieselbe immer bietet, und daß sie sich bietet, beweisen unzählige Beispiele. Sobald nur der verderbliche Einfluß des Viehes ausgeschlossen wird, stellt sich eine reichlichere oder spärlichere natürliche Besamung ein und zwar oft an Orten, wo man solche nicht gerade erwarten würde. Selbst wenn auf ziemlich große Entfernungen keine Samenbäume mehr vorhanden, so ist dadurch der natürliche Anflug nicht ausgeschlossen, denn gerade im Gebirge wird der leichtbeflügelte Rothtannen- und Lärchensamen oft vom Winde unglaublich weit getragen, und zu verschiedenen Malen haben wir schon beobachtet, wie auf Flächen, die behufs künstlichen Holzangebues dem Vieh abgeschlossen wurden, der erschienene natürliche Anflug die gesetzten Pflänzlinge vollständig überwachsen hat.

Es wird daher in den meisten Fällen die natürliche Besamung als Regel gelten müssen, und die Kultur mehr nur zu Ausbesserungen dienen. Zu dem Ende aber ist das Wichtigste die Absperrung des Weidganges, welcher eine größere Bedeutung zukommt als der Kultur selbst.

Alles dieß sind übrigens Dinge, welche sehr von den lokalen Verhältnissen abhängen und die in jedem einzelnen Falle speziell studirt und gewürdigt werden müssen. Aber gerade aus diesem Grunde kann man mit der Durchführung der Ausscheidung nicht planlos und auf's Gerathewohl beginnen, sondern dieselbe muß nach einem bestimmten, wohl überlegten Plane stattfinden. Ist es schwierig, eigentliche Waldungen ohne einen solchen Plan rationell zu behandeln, so ist es doppelt schwierig bei Waldungen, die noch mit Weiden gemischt sind, und in einen Zustand übergeführt werden, der von ihrem gegenwärtigen vollständig verschieden ist. Es erscheint uns daher ein Vorgehen, bei dem zuerst die Durchführung der Ausscheidung und erst nachher die Wirthschaftseinrichtung stattfinden soll, als durchaus verkehrt. Wie man zur Umwandlung aus der einen Betriebsart in eine andere einen Wirthschaftsplan braucht, so kann

man eines solchen ebenso wenig zum Vollzug der vorgenommenen Wald- und Weidausscheidung entbehren. Im Gegentheil wird hier wegen der Schwierigkeit, welche der Uebergang in vielen Fällen bietet, die genaue Regulirung desselben durch einen definitiven oder einen provisorischen Wirthschaftsplan zum absoluten Bedürfnis.

Fassen wir die Resultate, zu denen wir gelangen, kurz zusammen, so ergeben sich folgende Sätze:

1. Die Trennung von Wald und Weide ist in manchen Fällen weder durch die Verhältnisse angezeigt, noch rationell und zweckmäßig; wo der Holzwuchs in Folge der Standortsverhältnisse nur zerstreut vorkommt, wie namentlich in der Nähe der obern Baumgrenze, muß die bestockte Weide als solche beibehalten und behufs ihrer Erhaltung und rationellen Behandlung wie der eigentliche Wald der forstlichen Gesetzgebung unterstellt werden.

2. Als Grundlage für die Wald- und Weidausscheidung hat die gegenwärtige Bestockung zu dienen und zwar in dem Sinne, daß dem Walde wenigstens so viel Terrain zuzuweisen ist, als der bis dato vom Holzwuchs bedeckten Fläche und deren Bonität entspricht.

3. Die Durchführung der vorgenommenen Wald- und Weidausscheidung muß unter Vermeidung einer wesentlichen Alterirung des Verhältnisses zwischen wirklichem und normalem Holzvorrathe, ohne große Zuwachseinbußen, und mit möglichster Benutzung der natürlichen Verjüngung stattfinden. //Die Ueberführung ist im provisorischen oder definitiven Wirthschaftsplan speziell zu berücksichtigen.

Vereinsangelegenheiten.

Protokoll über die Verhandlungen des Schweiz. Forstvereins am 22., 23. und 24 August 1880 in Schaffhausen.

Sonntag den 22. August, Nachmittags, langten ziemlich zahlreich die Vereinsmitglieder und Gäste im Bahnhof Schaffhausen an, allwo denselben in der Restauration II. Klasse Empfang und Festkarten zu Theil wurden.

Am gleichen Abend, nachdem kaum die Quartiere besorgt waren, benutzte man die noch übrige Zeit, um unter der Leitung des Herrn Reg.=Rath und Wasserbau-Direktor Moser-Ditt die großartigen Wasserwerke des hiesigen Plazes (so namentlich: Turbinenhaus und Transmiffion), zu besichtigen.